

## **Zweite Änderungssatzung** **der Satzung zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 3. März 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

In § 1 „Verkaufsoffene Sonntage“ wird die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen im Stadtgebiet Bühl am zweiten Sonntag im März gelöscht.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bühl, den 3. März 2021

Hubert Schnurr  
Oberbürgermeister

### **Heilungsregelungen**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.